

Kleine Anfrage
des Abg. Dr. Albrecht Schütte CDU
und
Antwort
des Ministeriums für Verkehr

Tunnel zur Amphibienwanderung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Rechtsvorschriften oder technischen Empfehlungen geben verbindlich vor, dass beim Bau eines Radwegs entlang einer Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße zusätzliche Querungsmöglichkeiten für Amphibien geschaffen werden müssen?
2. Welche dieser Vorgaben war maßgeblich für die Entscheidung, an der Kreisstraße 4283 zwischen Sinsheim-Steinsfurt und Sinsheim-Adersbach nach Abschluss der Baumaßnahmen des neuen Radwegs solche Querungsmöglichkeiten zu schaffen?
3. Welche Kosten werden für die Schaffung dieser Querungen voraussichtlich entstehen?
4. Von welcher jährlichen Anzahl an Querungen durch Amphibien an der Kreisstraße 4283 geht sie aus?
5. Welche Verbesserungen werden sich für Amphibien durch die vorgesehenen Baumaßnahmen ergeben?
6. Können gleichwertige Verbesserungen für Amphibien an dieser Kreisstraße auch durch andere Maßnahmen, wie zum Beispiel einem Tempolimit oder Fahrverbote zu bestimmten Tageszeiten während der Amphibienwanderung erreicht werden?
7. Ist der Bestand der Laichplätze bei Änderungen des Wasserzulaufs, zum Beispiel durch Veränderungen an der Wasserkläranlage, gewährleistet?
8. Kann ein Mitteleinsatz in derselben Höhe an anderer Stelle eine höherwertige Verbesserung für Amphibien bewirken?

Eingegangen: 13.11.2025 / Ausgegeben: 9.1.2025

1

9. Erachtet sie es für sinnvoll, Mittel für den Schutz von Individuen einzusetzen, anstatt mit einem zentralen Plan die Population als Ganzes zu schützen?

12.11.2025

Dr. Schütte CDU

Begründung

Mit erheblichem finanziellen Aufwand wird die Situation für Amphibien durch die Schaffung von Querungen an der Verbindungsstraße (Kreisstraße 4283) Sinsheim-Steinsfurt nach Sinsheim-Adersbach verbessert. Mit dieser Kleinen Anfrage soll geklärt werden, ob die Finanzmittel effizient eingesetzt werden oder an anderer Stelle eine deutlich weitergehende Verbesserung der Situation der Amphibien erreicht werden könnte.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 Nr. VM2-0141.3-33/229/4 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Rechtsvorschriften oder technischen Empfehlungen geben verbindlich vor, dass beim Bau eines Radwegs entlang einer Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesstraße zusätzliche Querungsmöglichkeiten für Amphibien geschaffen werden müssen?*
2. *Welche dieser Vorgaben war maßgeblich für die Entscheidung, an der Kreisstraße 4283 zwischen Sinsheim-Steinsfurt und Sinsheim-Adersbach nach Abschluss der Baumaßnahmen des neuen Radwegs solche Querungsmöglichkeiten zu schaffen?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das rechtliche Erfordernis von Vernetzungsmaßnahmen ergibt sich sowohl aus den Vorgaben des europäischen, als auch des nationalen Natur- und Arten- schutzrechts. Beispielsweise sind gemäß § 1 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere auch lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen. Dieses Ziel lässt sich vor allem auch durch den gemäß § 20 Absatz 1 BNatSchG und § 22 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) zu schaffenden Biotopverbund erreichen, bei dem das Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen einen wichtigen Baustein darstellt. Der betreffende Abschnitt der K 4283 Sinsheim und Adersbach ist in der aktuellen Liste der gemeldeten Amphibienwanderstrecken (Stand Dezember 2022) des Verkehrsministeriums Baden-Württembergs aufgeführt und somit Bestandteil des Landeskonzeptes Wiedervernetzung. Die Am-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

phibienschutzanlage an der Kreisstraße K 4283 zwischen Sinsheim-Steinfurt und Adersbach ist vom Zweck her eine vollkommen eigenständige Maßnahme, konnte jedoch in Kombination mit dem Radwegebau geplant und zeitnah nach dessen Fertigstellung umgesetzt werden. Beide Maßnahmen befinden sich in der Baulast des Rhein-Neckar-Kreises.

Rechtliche Grundlage für die Förderung der Amphienschutzanlage an der K 4283 ist das Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) nebst einschlägiger Verwaltungsvorschrift (VwV-LGVFG). Zu den förderfähigen Vorhaben nach § 2 Satz 1 Nr. 14 LGVFG zählen der Bau, Aus- oder Umbau von Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen an kommunalen Straßen, Radwegen oder Schienenverkehrswegen. Ziel dieses Fördertatbestands der Wiedervernetzung im LGVFG ist, an bestehenden kommunalen Straßen, Radwegen oder Schienenverkehrswegen mit dem Bau von Querungshilfen für Tiere zum Erhalt der Artenvielfalt und zur Stärkung des Biotopverbunds beizutragen. Insbesondere für den Baustein der Amphienschutzanlagen des „Landeskonzepes Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ (VM BW, 2015) liegt somit eine wichtige Grundlage vor, um sukzessive Amphienschutzanlagen an kommunalen Straßen, die im Landeskonzepk Wiedervernetzung enthalten sind, umzusetzen.

3. Welche Kosten werden für die Schaffung dieser Querungen voraussichtlich entstehen?

Zu 3.:

Die Baumaßnahme des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis wurde im März 2025 mit einer Auftragssumme von rund 650 000 Euro vergeben. Beim Baugrubenauhub für die Amphiendurchlässe wurde eine tiefliegende, stark teerhaltige alte Straßenbefestigung angetroffen, die aus den in der Planungsphase durchgeführten Baugrundkundungen nicht bekannt war. Daraus ergaben sich zusätzliche Entsorgungskosten. Hinzu kamen Mehrkosten für eine aufwändigere Gründung der Tunnellemente, da der Lieferant seine statisch-konstruktiven Vorgaben zwischen Entwurfs- und Ausführungsplanung geändert hat. Deren Nichtbeachtung hätte den Verlust der Gewährleistungsansprüche aus dem Bauvertrag zur Folge gehabt. Aus den vorgenannten Gründen haben sich die Baukosten auf rund 850 000 Euro erhöht. Hinzu kommen Baunebenkosten in Höhe von rund 150 000 Euro, sodass die Gesamtkosten bei insgesamt rund 1 Millionen Euro liegen.

Dem Rhein-Neckar-Kreis wurde für die Baumaßnahme eine Förderung nach LGVFG mit einem Festbetrag in Höhe von 377 000 Euro bewilligt.

4. Von welcher jährlichen Anzahl an Querungen durch Amphiien an der Kreisstraße 4283 geht sie aus?

Zu 4.:

Die Amphienschutzanlagen an der K 4283 zwischen Sinsheim-Steinfurt und Adersbach werden bereits seit vielen Jahren durch den NABU Sinsheim betreut und dokumentiert. Der Verein baute im Frühjahr die mobilen Fangzäune auf und ab und übernahm auch das Absammeln und Umsetzen der Tiere über die Fahrbahn. Die Ergebnisse dieser Aktionen sind seit 1994 dokumentiert. Dabei wurden auf dem ca. 800 m langen Abschnitt in den letzten Jahren zeitweise bis zu 4 000 Amphiien gezählt. Es handelt sich um eines der größten nachgewiesenen Amphieneaufkommen im Rhein-Neckar-Kreis. Der Durchschnitt liegt seit 2007 bei etwa 2 500 Amphiien jährlich, was einer vergleichsweise hohen Anzahl entspricht. Diese wurde der Planung des Rhein-Neckar-Kreises zugrunde gelegt, die im Frühjahr 2022 begann.

Die Amphiienpopulation konnte vom Beginn der Aufzeichnungen im Jahr 1994 durch die Schutzmaßnahmen und den Einsatz des NABU Sinsheim von 656 Tieren auf die o. g. Populationsgröße anwachsen. Als wandernde Amphiienarten wurden überwiegend Erdkröte (Bufo bufo), vereinzelt Grasfrosch (Rana tempo-

raria), Feuersalamander (Salamandra salamandra) sowie der Springfrosch (Rana dalmatina) festgestellt. Von diesen Arten gehört der Springfrosch – als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – zu den streng geschützten Amphibienarten.

5. Welche Verbesserungen werden sich für Amphibien durch die vorgesehenen Baumaßnahmen ergeben?

Zu 5.:

Das Stellen temporärer mobiler Schutzzäune im zeitigen Frühjahr und das aufwändige Hinübertragen der wandernden Amphibien sichert lediglich die Hinwanderung der adulten Amphibien zu den Laichhabitaten. Eine stationäre, dauerhafte Amphibienschutzanlage mit Kleintierdurchlässen und Leiteinrichtungen auf beiden Straßenseiten ermöglicht hingegen den Amphibien während der verschiedenen Wanderungsphasen zu jeder Zeit eine gefahrlose und ungehinderte Straßenquerung. Eine dauerhafte Amphibienschutzanlage kommt somit auch dem Schutz der Rückwanderung der adulten Tiere sowie der Jungtiere zu Gute. Diese Rückwanderungsphase kann aufgrund des langen, weniger konzentrierten Zeitraums nicht durch mobile Schutzanlagen betreut werden. Die dauerhafte Amphibienschutzanlage trägt damit zu einer erheblichen Verbesserung der Wanderbeziehungen der geschützten Amphibienarten sowie zu einem nachhaltigen Schutz der lokalen Amphibienpopulationen bei.

Darüber hinaus erlauben die Durchlässe zusätzlich auch anderen Kleinsäugern und Reptilien, z. B. der hier vorkommenden streng geschützten Zauneidechse, eine sichere Querung der Straße, sodass die Biotopvernetzung bzw. der Biotopverbund insgesamt positiv beeinflusst wird.

6. Können gleichwertige Verbesserungen für Amphibien an dieser Kreisstraße auch durch andere Maßnahmen, wie zum Beispiel einem Tempolimit oder Fahrverbote zu bestimmten Tageszeiten während der Amphibienwanderung erreicht werden?

Zu 6.:

Amphibienwanderungen finden zwar zumeist in den Abend- und Nachtstunden bei feuchter Witterung und einer Mindesttemperatur von 5°C statt, Fahrverbote zu diesen Zeiten würden nur minimierend wirken und keinen gleichwertigen Schutz bieten. Da eine stationäre Amphibienleiteinrichtung nicht nur die Hinwanderung zu den Laichhabitaten im Frühjahr, sondern auch die Rückwanderung in die Landlebensräume sowie die Abwanderung der Jungtiere und ggf. auch Wanderungen ins Winterhabitat schützt, wären selbst, um nur einen annähernd guten, aber keineswegs gleichwertigen Schutz zu bieten, über das Jahr hinweg drei bis vier Sperrungen jeweils über mehrere Wochen notwendig. Auch das Stellen eines temporären Amphibienschutzaunes inklusive des Aufnehmens und Umsetzens von Amphibien reicht nicht an die Effizienz einer stationären Amphibienschutzanlage heran, da hierdurch nur die Hinwanderung geschützt ist. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Amphibienwanderabschnitten schützt in erster Linie die Fahrzeugfahrerinnen und -fahrer, Amphibien hingegen vor allem vor Druckverletzungen. Bei diesen sind auch bei Geschwindigkeitsbeschränkungen Verluste zu verzeichnen. Der effektivste Schutz einer Wanderstrecke ist daher eine stationäre Amphibienschutzanlage.

Geschwindigkeitsbeschränkungen und mobile Schutzeinrichtungen wurden in der Vergangenheit bereits angewendet. Auch Streckensperrungen zum Amphibienschutz gibt es im Rhein-Neckar-Kreis, allerdings nur auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen und untergeordneter Verkehrsbedeutung, wobei beides nicht auf die K 4283 zutrifft. Gemäß dem Leitfaden „Amphibien schützen – Leitfaden für Schutzmaßnahmen an Straßen“ sind Straßenperrungen als Notmaßnahmen anzusehen, sie stellen keinen Ersatz für andere Schutzmaßnahmen dar (vgl. Innenministerium BW, 2009). Solche Maßnahmen können im Verhältnis zu den unter Ziffer 5 beschriebenen Verbesserungen nicht als gleichwertig gelten. Zudem

sind diese jährlich wiederkehrenden Maßnahmen mit einem nicht unerheblichen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Dauerhafte Amphibienenschutzanlagen wie im Falle der K 4283 entlasten daher sowohl das Straßenbetriebspersonal als auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Dies stellt für alle Beteiligten die sicherste, geringstaufwändige und akzeptabelste Maßnahme dar.

7. Ist der Bestand der Laichplätze bei Änderungen des Wasserzulaufs, zum Beispiel durch Veränderungen an der Wasserkläranlage, gewährleistet?

Zu 7.:

Änderungen des Wasserzulaufs können bei einer verminderten Wasserversorgung von Laichplätzen grundsätzlich ein Problem darstellen und unter Umständen auch zu einer Entwertung eines Laichhabitats führen. Vor einer geplanten Änderung des Wasserzulaufs muss daher naturschutzrechtlich geprüft werden, ob hiermit erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbunden sind oder für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthaltenen Amphibienarten Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden. Je nach Ergebnis sind dann ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) und/oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Die Untere Naturschutzbörde ist bei solchen Verfahren zu beteiligen. Der Fortbestand der Laichplätze ist daher bei geplanten Änderungen des Wasserregimes aufgrund der Eingriffsregelung und bei Betroffenheit von in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthaltenen Amphibienarten des Artenschutzes sicherzustellen.

8. Kann ein Mitteleinsatz in derselben Höhe an anderer Stelle eine höherwertige Verbesserung für Amphibien bewirken?

9. Erachtet sie es für sinnvoll, Mittel für den Schutz von Individuen einzusetzen, anstatt mit einem zentralen Plan die Population als Ganzes zu schützen?

Zu 8. und 9.:

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Biotopkomplex-Bewohner sind die heimischen Amphibien auf das Zusammenwirken von Schutzmaßnahmen in allen Lebensräumen und -phasen angewiesen (Laichhabitatem, Wanderkorridore, Landlebensräume). Nur durch das Einanderreichen der verschiedenen, sich ergänzenden Schutzmaßnahmen gelingt ein höherwertiger, wirksamer und dauerhafter Schutz. Hierbei kommt der Wiedervernetzung von Amphibienlebensräumen eine Schlüsselrolle zu. Der Bau von Amphibieneschutzanlagen in Amphibienwanderabschnitten an Straßen stellt keine Maßnahme des Individuenschutzes dar. Die Realisierung von Amphibienenschutzmaßnahmen in den Wanderschwerpunkten der Amphibienpopulationen hat unmittelbare positive Auswirkungen auf die jeweils vorkommenden Populationen, da hierdurch traditionelle Wanderwege zu den Laichgewässern und zurück aufrechterhalten bzw. im bestehenden Straßennetz wiederhergestellt werden.

Ziel des Fördertatbestands der Wiedervernetzung im LGVFG ist, an bestehenden kommunalen Straßen, Radwegen oder Schienenverkehrswegen mit dem Bau von Querungshilfen für Tiere zum Erhalt der Artenvielfalt und zur Stärkung des Biotopverbunds beizutragen. Aufgrund der hohen Zahl wandernder Amphibien an dem betreffenden Abschnitt der K 4283 wurde die Errichtung der Schutzanlage zur Sicherung dieser Amphibienpopulation als erhebliche Verbesserung zur Vernetzung der Amphibienlebensräume in diesem Landschaftsraum gewertet (vgl. auch Ziffer 1, 2 und 4).

Für die Umsetzung ergänzender Amphibienenschutzmaßnahmen wie Lebensraum-aufwertungen stehen gezielt Mittel aus dem Naturschutzhaushalt zur Verfügung, beispielsweise über die Artenschutzoffensive des Landes. Dem Schutz von Am-

phibien kommt eine hohe Bedeutung zu, da viele der Amphibienarten zu den gefährdeten Arten gemäß der Roten Liste zählen und diese Tiergruppe nun auch aufgrund des Klimawandels und den geänderten/intensiveren Landnutzungen weiteren Gefährdungen ausgesetzt ist. Vor diesem Hintergrund erarbeitet das Umweltministerium derzeit unter Einbezug der betroffenen Ressorts ein landesweites Amphibienschutzkonzept. Amphibien profitieren darüber hinaus von weiteren Naturschutzmaßnahmen wie der Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds oder des Moorschutzes. Im Rahmen der kommunalen Biotopverbundplanungen werden fachliche Grundlagen für eine kontinuierliche Umsetzung von Maßnahmen in den Gemeinden und Städten erarbeitet. U. a. werden Schwerpunktvor kommen, Verbundachsen sowie potenzielle Habitatflächen und Trittsteinbiotope verbundrelevanter, regionalspezifischer Zielarten ermittelt. Zu diesen Zielarten zählen auch selten gewordene Amphibienarten, wie z. B. Knoblauchkröte, Kreuzkröte und Laubfrosch. Auf der Grundlage dieser Planungen ergreifen die Kommunen gemeinsam mit der Naturschutzverwaltung, den Landschaftserhaltungsverbänden und den Landnutzenden passgenaue und gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbunds und der Biodiversität.

Für weitere Details wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 7 und 12 der Drucksache 17/8667 verwiesen.

Hermann
Minister für Verkehr

Anlage 1 – Kartenausschnitte und Abbildungen



Abb. 1 – Lage der Amphibienschutzanlage an der Kreisstraße K 4283 zwischen Sinsheim-Steinfurt und Adersbach



Abb. 2 - Übersicht vom Streckenabschnitt des ursprünglich temporären Amphibienschutzaunes (Quelle: NABU Sinsheim)

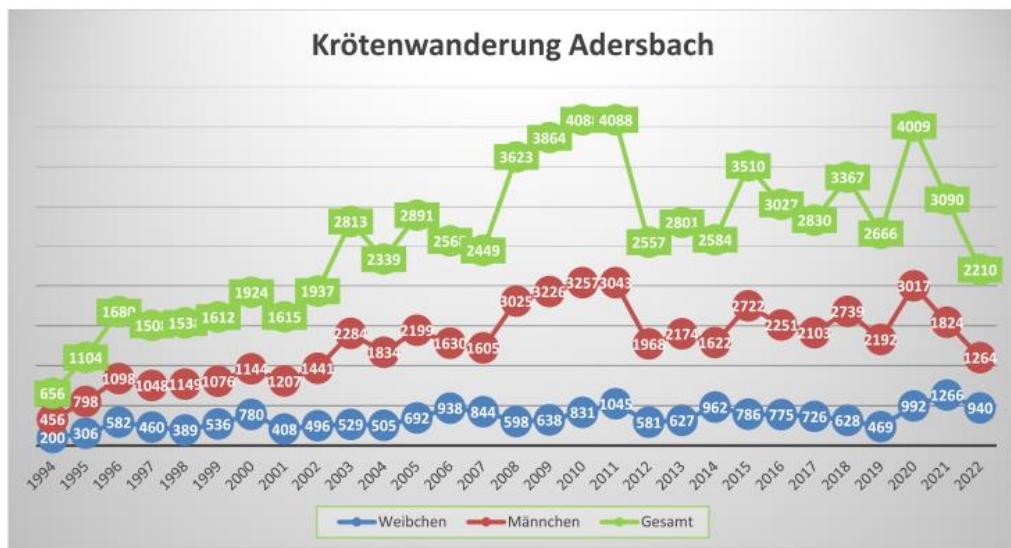


Abb. 3 - Zusammenstellung der Ergebnisse der Amphibienwanderungen zwischen 1994 und 2022 (Quelle: NABU Sinsheim)